

**Satzung der
„Deutsche Gesellschaft für Tourismuswissenschaft e.V.“
kurz „DGT“**

§1 Name und Sitz

Der Verein bezeichnet sich als „Deutsche Gesellschaft für Tourismuswissenschaft e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden einzutragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Dresden.

§ 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist es insbesondere,

1. die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen des Tourismus und dessen Gestaltung zu fördern,
2. Voraussetzungen für die Förderung der Tourismuswissenschaft zu erarbeiten,
3. Forschungsvorhaben für wichtige Fragen der Tourismusedwicklung anzuregen,
4. zur Etablierung einer sich interdisziplinär verstehenden Tourismuswissenschaft beizutragen und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Disziplinen der Tourismuswissenschaft zu fördern,
5. die touristische Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern,
6. Öffentlichkeitsarbeit über Möglichkeiten und Auswirkungen des Tourismus aus Sicht der Wissenschaft zu betreiben,
7. Verbindungen zu anderen nationalen und internationalen Vereinigungen zu pflegen
8. die Ziele und Anliegen der deutschsprachigen Tourismuswissenschaft international zu vermitteln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, dazu werden/wird

1. Bibliographien, Dokumentationen, Sammelberichte auf dem Gebiet des Tourismus erstellt,
2. Arbeiten zur Qualifizierung und Vernetzung der Tourismuslehre an den Hochschulen gemacht,
3. der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert,
4. Tagungen und Seminare zu touristischen Themen veranstaltet,
5. Vorschläge an Politik und Wirtschaft herangetragen,
6. Stellungnahmen zu aktuellen Problemen des Tourismus in den Medien abgegeben
7. Öffentlichkeitsarbeit für die deutschsprachige Tourismuswissenschaft betrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Arbeit der Gesellschaft dient weder wirtschaftlichen noch parteipolitischen oder konfessionellen Interessen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der DGT oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DGT an die TU Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Tourismuswissenschaft und entsprechender Forschungsaktivitäten in diesem Bereich zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder, Beitritte

(1) Mitglieder (ordentliche) können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die

a) **bei Einzelpersonen:**

promoviert worden bzw. in der Tourismuswissenschaft ausgewiesen sind,

b) **als juristische Personen** (Organisationen und Institutionen):

aktiv und zum überwiegenden Teil in der Tourismuswissenschaft tätig sind.

Die (ordentliche) Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(2) Fördernde Organisationen (außerordentliche Mitglieder)

Fördernde Organisationen und Institutionen sind als außerordentliche Mitglieder willkommen, besitzen aber kein Stimmrecht. Vertreter der fördernden Mitglieder sind nicht berechtigt, Vereinsfunktionen zu übernehmen. Sie sind weder wählbar noch wahlberechtigt. Über die Aufnahme fördernder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Assoziierte Mitglieder

Studierende der Tourismuswissenschaften können für die Dauer ihres Studiums eine assoziierte Mitgliedschaft beantragen. Sie sind weder wählbar noch wahlberechtigt und besitzen kein Stimmrecht. Über die Aufnahme assoziierter Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Ehrenmitglieder

Aufgrund besonderer Verdienste für die Ziele der Gesellschaft kann Einzelpersonen und juristischen Personen nach Absatz 1 die Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft verliehen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Quartalsende möglich. - Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

§ 5 Finanzordnung

- (1) Die Beitragsordnung für Mitglieder nach §4 Abs. 1-3 wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Geschäftsführer soweit bestellt
- (2) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Einberufung der Organe erfolgt durch den Präsidenten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers.
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl des Vorstandes. Er wird auf drei Jahre gewählt.
 4. Wahl des Kassenprüfers. Er darf dem Vorstand nicht angehören.
 5. Satzungsänderung (2/3 Mehrheit).
 6. Auflösung des Vereins (2/3 Mehrheit)
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich bei Beschlüssen in der Mitgliederversammlung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Auf Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(5) Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über Anträge, die später eingehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt, den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollanten und vom Präsidenten oder den beiden Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführer

(1) Der Vorstand besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern: dem Präsidenten, dem ersten Vizepräsidenten sowie dem Schatzmeister, der damit gleichzeitig zweiter Vizepräsident ist, sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand übt die Leitung des Vereins aus. Er ist ermächtigt, Ressorts zu bilden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl stattzufinden hat.

(2) Der Verein wird durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam vertreten.

(3) Die Einberufung einer ordentlichen Vorstandssitzung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Vorstandsmitglieder. Die Einladung ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu bewirken. Nicht ordnungsgemäß einberufene Sitzungen haben keine Beschlussfähigkeit. Im Übrigen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn der Präsident und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern umgehend mitzuteilen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands stimmt die Mitgliederversammlung über die Wahl eines ausschließlich vom Vorstand zu benennenden Geschäftsführers ab. Der Geschäftsführer arbeitet nach Weisung des Vorstands und führt die Geschäfte im Rahmen der Gremienbeschlüsse. Er nimmt an den Sitzungen aller Organe teil. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, ob ein Geschäftsführer bestellt werden soll. Scheidet der Geschäftsführer vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger zu bestimmen.

(5) Der Vorstand ist nach seinem freien Ermessen berechtigt, für die einzelnen Ressorts Ressortleiter zu benennen. Die Ressortleiter unterstützen und beraten den Vorstand bei seiner Arbeit.

§ 9 Tag und Ort der Errichtung

Eichstätt, 30.11.2003